

KrWG

Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Die Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes soll auf der Sitzung des Bundesrates am 15. Mai abschließend behandelt werden.

Laut Einschätzung von Bundesumweltministerin Svenja Schulze legt die Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Grundlagen auf dem Weg hin zu weniger Abfall und mehr Recycling. „Mit drei zentralen Maßnahmen nehmen wir den Bund, aber auch Hersteller und Händler stärker als bisher in die Verantwortung: Recycelte Produkte bekommen Vorrang in der öffentlichen Beschaffung. Mit der neuen ‚Obhutspflicht‘ hat der Staat in Zukunft erstmals rechtliche Handhabe gegen die Vernichtung von Neuware oder Retouren. Wer Einwegprodukte, wie To-Go-Becher oder Zigarettenkippen in Verkehr bringt, muss sich an den Reinigungskosten von Parks und Straßen beteiligen.“

Am 12.02.2020 hatte das Bundeskabinett den [Gesetzesentwurf](#) zur Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf den Weg gebracht.

Die novellierte Abfallrahmenrichtlinie zielt u.a. auf

- eine verstärkte Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeidung und v.a. Recycling)
- Konkretisierung der Anforderungen für das Ende der Abfalleigenschaft
- Anhebung und Neuberechnung der Recyclingquoten für bestimmte Abfallarten
- Verschärfung und Ausdehnung von Getrenntsammlungspflichten für Abfälle zur Verwertung/ Recycling (insbesondere Bioabfälle).

Die Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes enthält u.a. folgende Regelungskomplexe:

- Umsetzung der erweiterten Vermeidungsvorgaben der AbfRRL wie Anforderungen im Rahmen der Produktverantwortung z.B. bzgl. kritischer Rohstoffe, Schadstoffe, Vorkehrungen gegen Littering, Rezyklateinsatz Umsetzung erweiterter Recyclingvorgaben der AbfRRL, u.a. Anforderungen an die Getrenntsammlungspflicht von Abfällen
- Nationale Regelungen in der Zielrichtung der AbfRRL, z.B. neue Vorgaben für die Beschaffung der öffentlichen Hand
- Erweiterung der Produktverantwortung in Richtung einer „Obhutspflicht“ für vertriebene Produkte, § 23 Abs. 1 S. 3 KrWG-Novelle.

Den Referentenentwurf für die Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wurde vom BMU am 06.08.2019 veröffentlicht. Die BGK hatte sich in ihrer [Stellungnahme](#) vom 09.09.2019 auf Fragen der biologischen Abfallwirtschaft sowie der Qualitätssicherung beschränkt:

- Feststellung des Endes der Abfalleigenschaft für Dünge- und Bodenverbesserungsmittel aus dem Recycling von Bioabfällen
- Benennung der Sortenreinheit als qualitatives Kriterium bei der getrennten Erfassung - insbesondere von Bioabfällen
- Verbot von Ausweisungen und Kennzeichnungen, die dazu führen können, dass bestimmte Abfälle in unzulässige Verwertungswege gelenkt werden (Fehllenkung).

In § 5 Absatz 1 KrWG-Novelle ist explizit das "Recycling" als Verwertungsverfahren genannt. Die Nennung des "Recycling" soll den besonderen Stellenwert des Recyclings im Kontext des Endes der Abfalleigenschaft gem. Artikel 6 Absatz 1 AbfRRL betonen, heißt es in der Begründung zur Novelle. Die bis heute anhaltende Abfalleigenschaft von Kompost und Gärprodukten ist umso unverständlicher, als dass das KrWG in § 12 explizit Qualitätssicherungssysteme vorsieht, mit denen das Ende der Abfalleigenschaft von Bioabfallprodukten erreicht werden kann. Auch dies ist der Begründung zu § 5 KrWG-Novelle zu entnehmen.

Die BGK hatte daher eine Ergänzung des § 12 KrWG empfohlen, nach der die Qualitätssicherung im Bereich der Bioabfälle auch den Zweck haben soll, das Ende der Abfalleigenschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 KrWG herbeizuführen. Dieser Empfehlung hat das BMU nicht entsprochen. Im Gegenteil hat das BMU inzwischen festgestellt, dass das Abfallende für Kompost über nationale abfallrechtliche Bestimmungen nicht mehr möglich ist, da es mit Inkrafttreten der europäischen Düngemittelverordnung im September vergangenen Jahres europarechtlich geregelt ist (s. Kastentext). In welchem Umfang dies auch für Gärprodukte zutrifft, ist noch weiter zu prüfen.

Weiter hatte die BGK in ihrer Stellungnahme empfohlen, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen ihrer Verwertungspflicht angehalten werden sollten, bei der getrennten Sammlung Maßnahmen vorzusehen, die geeignet sind, eine hinreichende Sortenreinheit der Wertstoffe - insbesondere von Bioabfällen - zu gewährleisten.

Die dritte Empfehlung beinhaltete die Aufnahme einer Ermächtigungsgrundlage für das Verbot von Aussagen, die zu einer Fehllenkung bestimmter Stoffe in dafür nicht geeignete oder nicht zulässige Entsorgungswege führen. Beispiele sind als ‚biologisch abbaubar‘ oder ‚kompostierbar‘ beworbene Kunststoffprodukte wie Verpackungen, Tragetaschen, Cateringmaterialien oder Kaffeekapseln, die nach der Bioabfallverordnung für die Kompostierung unzulässig sind. Auf diese Problematik haben auch alle maßgeblichen Verbände der Bioabfallwirtschaft in Deutschland in einer [gemeinsamen Position](#) hingewiesen.

Quelle: H&K aktuell Q1 2020, S. 9 und 10: Karin Luyten-Naujoks (BGK)